



Vereinsstatuten Damenturnverein Oberburg

Artikel 1

Name, Sitz

Name/Sitz

- 1 Der Damenturnverein Oberburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Rechtsdomizil in Oberburg, Kanton Bern.
Der Verein wurde im Jahr 1913 gegründet.

Artikel 2

Zweck

Zweck

- 1 Der Verein fördert die turnerische und sportliche Betätigung und damit die Gesundheit seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Der Verein legt ein besonderes Gewicht auf die positive, geistige und körperliche Erziehung der turnenden Kinder und Jugendlichen im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten.

Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Neutralität

- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

- 3 Der Verein ist Mitglied des Turnverbands Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich durch die Mitgliedschaft den Statuten und Reglementen des TBOE und STV.

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

Artikel 3

Vereinsstruktur, Mitgliedschaft und Ernennungen

Riegen

- 1 Dem Verein gehören Gruppen bzw. Riegen mit Angeboten für das Jugend- und Erwachsenenalter an.
Diese Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie richten sich nach den Vereinsstatuten.



<i>Riegen- gründung</i>	2	Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.
<i>Mitglieder- kategorien</i>	3	<p>Der Damenturnverein Oberburg und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Ehrenmitglieder- Gönner- Jugend <p>Die Vereinsmitglieder sind dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss zu melden.</p>
<i>Eintritt</i>	4	Interessierte können dem Verein jeder Zeit beitreten. Neue Mitglieder können nach dreimaligem Turnstundenbesuch in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, mit Bestätigung an der nächsten Hauptversammlung.
<i>Mindestalter</i>	5	Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
<i>Austritt/ Beendigung</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, welche die Statuten des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
<i>Rechte</i>	8	<p>Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen Mitsprache-, Stimm-, und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen, usw. der jeweiligen Riege zu.</p>



- Pflichten* 9 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Weisungen der Organe zu befolgen.
- Ehrenmitglieder* 10 Als Ehrenmitglied werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und Personen ernannt, welche sich im Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die Hauptversammlung.
- Gönner* 11 Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags, es bedarf für die Aufnahme kein Beschluss.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Spenden, freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- Vermögensanlage* 2 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden (Sparkonto, Obligationen). Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.



- Ausgaben* 3 Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere
- Verbandsbeiträge
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
 - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - Weitere durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- Mitgliederbeiträge* 4 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung neu beschlossen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- Regelung für neue Mitglieder:
- Neue Mitglieder, welche unter den Jahr dem Verein beitreten, sind erst im Folgejahr Beitragspflichtig. Neue Mitglieder werden aber dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss gemeldet. Somit sind neue Mitglieder ebenfalls bei der Sportversicherungskasse (SVK) komplementär versichert (siehe Art. 4.5).
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.
- Haftung* 5 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder für die Verpflichtung des Vereins ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- Versicherungen* 6 Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz grundsätzlich selber verantwortlich. Die beim STV namentlich gemeldeten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss dessen Reglement gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert. Für die Anmeldung ist der Verein verantwortlich. Die Mitglieder anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisorinnen

Artikel 7

Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ vom Damenturnverein Oberburg.

Die Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisorinnen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Einberufung

- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und Durchführungsort durch den Vorstand eingeladen.

Anträge

- 3 Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge aus der Versammlung, die mit den schriftlich bekanntgegebenen Traktanden nicht in Beziehung stehen, werden vom Vorstand zur Begutachtung zurückgestellt und auf die nächste Hauptversammlung traktandiert.



<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung• Mutationen• Genehmigung der Jahresberichte• Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Erteilung Décharge Vorstands• Genehmigung des Jahres-/Tätigkeitsprogramms• Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Leiterentschädigungen• Genehmigung des Budgets• Wahlen (Neu-/Wiederwahlen)• Ehrungen• Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder.• Statutenrevision• Fusionen• Vereinsauflösung
<i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i>	5	<p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	6	<p>Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte und Wahlen in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.</p>
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	7	<p>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p>
Artikel 8	Vorstand	
<i>Führung, Vertretung</i>	1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.</p>



<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich mindestens aus 5 Mitgliedern zusammen. In der Regel sind die nachfolgenden Funktionen zu besetzen <ul style="list-style-type: none">- Präsidentin- Vizepräsidentin- Sekretärin- Kassierin- Beisitzerinnen
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
<i>Aufgaben</i>	4	Die Aufgaben des Vorstandes sind <ul style="list-style-type: none">- allgemeine Führung und Organisation des Vereins- Vertretung nach Aussen- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung- Planung der mittel- und langfristigen Tätigkeiten des Vereins- Überwachung der Einhaltung der Statuten- Kontrolle der Finanzen.
<i>Einberufung</i>	5	Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	6	Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Sekretärin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrenten hat die Kassierin Einzelunterschrift.
Artikel 9	Revisoren	
<i>Revisorinnen</i>	1	Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen für Eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Revisionsmitglieder sind wieder wählbar. Sie werden jeweils versetzt gewählt.
<i>Aufgaben</i>	2	Die Revisorinnen prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.



Artikel 10

Verwaltung

- Protokoll* 1 Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Archiv* 2 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtig Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.
- Datenschutz* 3 Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:
- Vorname / Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname / Name und die Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

Artikel 11

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- Teilrevision* 1 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Totalrevision* 2 Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Besondere Fälle* 3 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und Art. 60 ff. des ZGB.



- | | | |
|---|---|--|
| <i>Auflösung, Fusion</i> | 4 | Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| <i>Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung</i> | 5 | Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, der Einwohnergemeinde Oberburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbände angeschlossen sein. |
| <i>Frühere Bestimmungen</i> | 6 | Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Januar 1980. |
| <i>Inkrafttreten</i> | 7 | Diese Statuten werden durch den TBOE eingesehen und an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. März 2010 genehmigt.

Die Statuten treten nach der Genehmigung sofort in Kraft. |

Oberburg, 10. März 2010

Für den Damenturnverein Oberburg

Präsidentin

Sekretärin

.....

.....

Beatrice Hess-Keller

Barbara Buri-Romang